



### 1. BEZEICHNUNG DES BERUFES

5 0810 17 08 Mezőgazdasági gépészmérnök

### 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES BERUFES

Landmaschinentechniker\*in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENST NUR ZUR INFORMATION)

### 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

- Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte zu bedienen, zu warten und zu reparieren;
- neue und überholte Landmaschinen in Betrieb zu nehmen und zu übergeben;
- die Arbeit von Maschinenteam, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, zu leiten und zu beaufsichtigen;
- die Erkennung, Untersuchung und Behebung von Pannen durchzuführen und zu organisieren;
- die maschinellen Arbeiten der landwirtschaftlichen Produktion zu leiten und auszuführen sowie die technischen Voraussetzungen zu gewährleisten;
- Diagnostiktests an Landmaschinen durchzuführen und durchführen zu lassen;
- elektronische Systeme für die Präzisionslandwirtschaft zu bedienen und deren Bedienung zu überwachen;
- die für den Erwerb des Führerscheins für landwirtschaftliche Zugmaschinen erforderlichen Prüfungen abzulegen;
- mit dem Kunden den Kontakt zu pflegen;
- das Unternehmen im Einklang mit dem Gesetz zu führen und angemessene Finanzquellen zu suchen und in Anspruch zu nehmen;
- Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften einzuhalten und durchzusetzen.

### 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE DER INHABER/DIE INHABERIN DER ZEUGNISERLÄUTERUNG AUSÜBEN KANN

3116 Maschinenbautechniker/in

#### (\*) Bemerkungen:

<sup>1</sup> in der Originalsprache. | <sup>2</sup> Die Übersetzung der Bezeichnung hat rein informativen Charakter. | <sup>3</sup> Bei Bedarf auszufüllen. Die Zeugnis Erläuterung enthält weitere Informationen über den Abschluss, verfügt aber für sich genommen über keinen rechtlichen Status. Das Format basiert auf dem Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

©EUROPÄISCHE UNION, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DER ZEUGNISERLÄUTERUNG

<b>Bezeichnung und Status der die Zeugniserläuterung ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung der Zeugniserläuterung zuständigen nationalen Behörde</b>  Ministerium für Innovation und Technologie												
<b>Niveau der Zeugniserläuterung (national oder international)</b>  <b>NQR Stufe:</b> 5  <b>EQR Stufe:</b> 5  <b>DKRS-Nummer:</b> 5	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend  Um zur Grundprüfung für die jeweilige Branche zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin alle vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre erfolgreich abgeschlossen haben oder seine/ihre Vorkenntnisse, die angerechnet werden können, umfassen bereits die Anforderungen der Grundprüfung für die jeweilige Branche. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung für die Berufsausbildung ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Berufsausbildungsjahre und das erfolgreiche Absolvieren eines zusammenhängenden Berufspraktikums. Wenn der Student/die Studentin eine Grundprüfung für die jeweilige Branche ablegen muss, ist die Grundprüfung für die jeweilige Branche auf folgende Weise gewichtet anzurechnen: Die branchenbezogene Grundprüfung fließt mit der folgenden Gewichtung in das Ergebnis der beruflichen Prüfung ein: Branchenbezogene Grundprüfung: 5%, Berufliche Prüfung: 95%												
<b>Seriennummer der Zeugniserläuterung: CXK A</b>  lfd. Nummer: 123456  <b>Datum der Ausstellung der Zeugniserläuterung: 2023.12.07</b>	<b>Bezeichnungen und Noten für die theoretischen und praktischen Fächer der branchenbezogenen Grundprüfung und der beruflichen Prüfung anhand einer fünfstufigen Skala</b>  <b>Branchenbezogene Grundprüfung:</b> Das erforderliche Vorwissen wurde durch Anrechnung anerkannt  <b>Berufliche Prüfung</b>  <b>zentral interaktiv</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Zentrale interaktive Prüfung für die Instandhaltung von Landmaschinen</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> </table> <b>Projektaufgabe</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Prüfungsteil 1: Herstellung eines Gesellenstücks</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsteil 2: Verteidigung des Portfolios</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsteil 3: Instandhaltung von Landmaschinen</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">100%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Zentrale interaktive Prüfung für die Instandhaltung von Landmaschinen	5	Prüfungsteil 1: Herstellung eines Gesellenstücks	5	Prüfungsteil 2: Verteidigung des Portfolios	5	Prüfungsteil 3: Instandhaltung von Landmaschinen	5	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%	Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5
Zentrale interaktive Prüfung für die Instandhaltung von Landmaschinen	5												
Prüfungsteil 1: Herstellung eines Gesellenstücks	5												
Prüfungsteil 2: Verteidigung des Portfolios	5												
Prüfungsteil 3: Instandhaltung von Landmaschinen	5												
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Prozent	100%												
Ergebnis der beruflichen Prüfung in Notenform	5												
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>	<b>Internationale Abkommen</b>												
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b>  Besitz eines Führerscheins, der für das unbeschränkte Führen von Fahrzeugen der Klasse T ausreicht und erforderlich ist													
<b>Rechtsgrundlagen</b>  Regierungsverordnung 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes über die Fachausbildung , Gesetz Nr. LXXX von 2019 über die berufliche Bildung.													

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG EINES DIPLOMS

Beschreibung der branchenbezogenen Grundprüfung und des theoretischen und praktischen Unterrichts an beruflichen Schulen	Verteilung der Stundenzahl auf das gesamte Programm
Gesamte Ausbildungsdauer	2144 Stunden

### Zugangsbedingungen:

- Schulische Vorbildung: Grundschulabschluss (Sekundarstufe I)
- Schulische Vorbildung: bei 2-jähriger Ausbildung Abitur
- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung: erforderlich
- Berufliche Eignungsprüfung: medizinische Tauglichkeit für das Führen von Fahrzeugen

### Sonstige Informationen:

BERUFSPRAKTISCHES FACH	STUNDEN
Fachliche Grundlagen	12 Stunde
Fahrkenntnisse	12 Stunde
Praktische Fahrkenntnisse	12 Stunde
Landwirtschaftliche (Zug-)Maschinen und Geräte	12 Stunde
Landwirtschaftliche Produktionsmaschinen	12 Stunde
Inbetriebnahme und Betrieb von landwirtschaftlichen Maschinen	12 Stunde
Managementkenntnisse	12 Stunde
Technologien für Anbau und Land- bzw. Viehwirtschaft	12 Stunde
Materialkunde	12 Stunde
Maschinenelemente, Mechanik	12 Stunde
Technische Dokumentationen	12 Stunde
Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen	12 Stunde
BERUFSTHEORETISCHES FACH	STUNDEN
Arbeitnehmerkenntnisse	12 Stunde
Fremdsprachenkenntnisse für Arbeitnehmer	12 Stunde
Allgemeine Grundkenntnisse	12 Stunde
Fachliche Grundlagen	12 Stunde
Landwirtschaftliche (Zug-)Maschinen und Geräte	12 Stunde
Landwirtschaftliche Produktionsmaschinen	12 Stunde
Inbetriebnahme und Betrieb von landwirtschaftlichen Maschinen	12 Stunde
Managementkenntnisse	12 Stunde
Technologien für Anbau und Land- bzw. Viehwirtschaft	12 Stunde
Materialkunde	12 Stunde
Maschinenelemente, Mechanik	12 Stunde
Technische Dokumentationen	12 Stunde
Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen	12 Stunde
Zusammenhängendes Berufspraktikum	160 Stunde
Insgesamt	460 Stunde

Die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen sowie die Programmpläne sind zugänglich unter: <https://ikk.hu>  
 Der vorliegende Diplomzusatz wurde auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 12/2020 (II. 7.) über die Umsetzung des Gesetzes zur Berufsausbildung formuliert.

**Nationalen Referenzzentrale: Nationale Agentur für Berufs- und Erwachsenenbildung: <https://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
 Ausstellungsdatum: 2023.12.07

**L. S.**